

# **BGer 1C 257/2025 vom 23. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_257\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_257_2025)

FR: TF 1C 257/2025 du 23 mai 2025

IT: TF 1C 257/2025 del 23 maggio 2025

## **Regeste**

Auslieferung an Italien; Aufhebung der Haft | Rechtshilfe und Auslieferung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid stellt einen nach Art. 93 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 lit. a BGG anfechtbaren Zwischenentscheid dar. Vorausgesetzt ist allerdings weiter, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall nach Art. 84 BGG handelt ( BGE 136 IV 20 E. 1; Urteil 1C\_113/2018 vom 26. März 2018 E. 1; je mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall liegt gemäss Art. 84 Abs. 2 BGG insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist ( BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist ( BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, es liege ein besonders bedeutender Fall vor, weil er weder vom Bundesstrafgericht noch vom BJ persönlich befragt worden sei. Er habe seine finanziellen Verhältnisse und seine Gebundenheit an die Schweiz mündlich darlegen wollen. Dies sei insofern von besonderer Bedeutung, als er sich in einem Beweisnotstand befunden habe, weil er wegen seiner Inhaftierung keinen Zugang zu Unterlagen habe, die für die Anordnung einer Kaution als Ersatzmassnahme erforderlich wären. Hinzu komme, dass die Vorinstanzen keine konkrete Prüfung milderer Ersatzmassnahmen vorgenommen hätten. Ihre Ausführungen seien pauschal. Geht es nicht um die erstmalige Anordnung der Auslieferungshaft, sondern um deren spätere Überprüfung, hat die betroffene Person

grundsätzlich weder gestützt auf Art. 31 Abs. 4 BV noch Art. 5 Abs. 4 EMRK oder Art. 50 Abs. 3 IRSG (SR 351.1) einen Anspruch auf mündliche Anhörung (vgl. BGE 125 I 113 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 1C\_113/2018 vom 26. März 2018 E. 3.3 f.; 6B\_298/2012 vom 16. Juli 2012 E. 3.1; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Derungs gegen die Schweiz vom 10. Mai 2015, Beschwerde-Nr. 52089/09, §§ 72 und 75; vgl. auch BGE 137 IV 189 E. 3.2 betreffend einen Antrag auf Haftentlassung im Berufungsverfahren nach Art. 233 StPO ; je mit Hinweisen). Anders kann es sich verhalten, wenn sich eine mündliche Verhandlung ausnahmsweise als erforderlich erweist, insbesondere aufgrund neuer Tatsachen ( BGE 137 IV 186 E. 3.2). Im vorliegenden Fall ist Derartiges allerdings nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seine angebliche Gebundenheit an die Schweiz und seine Vermögensverhältnisse im schriftlichen Verfahren in angemessener Weise darlegen kann. Ob im vorliegenden Fall bei der erstmaligen Anordnung der Auslieferungshaft Verfahrensvorschriften verletzt wurden, ist hier nicht zu prüfen. Mangels Anfechtung des Auslieferungshaftbefehls ( Art. 48 Abs. 2 IRSG ) ist dieser in Rechtskraft erwachsen (vgl. 1C\_113/2018 vom 26. März 2018 E. 3.3). Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Fluchtgefahr entsprechen der bundesgerichtlichen Praxis. Sie tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass im Auslieferungsverfahren die Inhaftierung während des gesamten Verfahrens die Regel bildet und eine Freilassung nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen in Betracht kommt (vgl. Art. 47 Abs. 1, Art. 50 Abs. 3 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 IRSG ; BGE 136 IV 20 E. 2.2 mit Hinweisen). Auch in dieser Hinsicht ist der Fall nicht besonders bedeutsam. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen, die vollumfänglich überzeugen, kann verwiesen werden.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.